Merkblatt zur Zweitwohnungssteuer

Die Zweitwohnungssteuer ist eine örtliche Aufwandsteuer. Sie kann von den Gemeinden nach kommunalem Satzungsrecht für das Innehaben einer weiteren Wohnung (Zweit- bzw. Nebenwohnung) für den persönlichen Lebensbedarf erhoben werden.

Auf Grundlage der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der jeweils gültigen Fassung wird ab dem 01.01.2019 in Norderstedt eine Zweitwohnungssteuer erhoben. Sie ist von Eigentümer*innen, Mieter*innen oder sonstigen Nutzungsberechtigten zu entrichten, die eine Wohnung oder ein Haus für sich oder Familienangehörige neben ihrer Hauptwohnung vorhalten. Die Eigenschaft einer Zweitwohnung besteht auch, wenn sie nur vorübergehend oder gar nicht genutzt wird.

Nicht als Zweitwohnung im Sinne der Zweitwohnungssteuersatzung gelten Wohnungen, die von freien Trägern der Wohlfahrtspflege aus therapeutischen Gründen zur Verfügung gestellt werden. Ebenso bilden Wohnungen, die von Trägern der Jugendpflege zur Verfügung gestellt werden und Räume in Frauenhäusern (Zufluchtswohnungen) sowie Kinderzimmer, die Eltern oder Elternteile an ihrem Hauptwohnsitz für ihre Kinder bereithalten, soweit die Kinder noch zur Schule gehen, sich in einer Ausbildung befinden oder ein Studium absolvieren, eine Ausnahme.

Steuerpflichtig ist, wer im Gebiet der Stadt Norderstedt eine Zweitwohnung im Sinne des § 2 der Satzung innehat. Haben mehrere Personen gemeinsam eine Zweitwohnung inne, so trifft die Steuerpflicht sie als Gesamtschuldner*innen. Eine Ausnahme bildet das Innehaben einer berufsbedingt erforderlichen Zweitwohnung einer verheirateten, nicht dauernd getrenntlebenden Person, wenn die Wohnung trotz vorwiegender Nutzung aufgrund melderechtlicher Vorschriften betreffend den Familienwohnsitz nicht Hauptwohnung sein kann. Diese Ausnahmesituation ist durch entsprechende Nachweise zu belegen.

Die Höhe der Zweitwohnungssteuer richtet sich nach dem maßgeblichen Bodenrichtwert, welcher mit der Quadratmeterzahl der Wohnfläche und mit dem Baujahresfaktor der Zweitwohnung multipliziert wird.

Hierauf wird dann der städtische Steuersatz von zurzeit 1,65 % unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit erhoben.

Bitte beachten Sie:

Das Innehaben einer Zweitwohnung ist der Stadt Norderstedt, Fachbereich Steuern, innerhalb von einem Monat anzuzeigen. Die Anmeldung eines Nebenwohnsitzes im Einwohnermeldeamt ersetzt diese Anzeige nicht!

Durch die fristgemäße Mitteilung wird die Zusammenballung von Steuerzahlungen mit Steuernachzahlungen vermieden. Erfolgt eine (fristgemäße) Anmeldung nicht, können Bußgelder festgesetzt und vollstreckt werden.

Weitere Informationen erhalten Sie auch auf unserer Homepage <u>www.norderstedt.de</u> unter dem Begriff Zweitwohnungssteuer. Gerne geben auch die Mitarbeiter*innen des Fachbereiches Steuern unter Tel.: 040 / 535 95 690 oder per E-Mail unter <u>zweitwohnungssteuer@norderstedt.de</u> Auskunft.